

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 26. November 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 1025 / Nr. 155)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 29. November 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 659 / Nr. 106)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Studiums
- § 3 Umfang und Module des Grundstudium
- § 4 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Umfang und Module des Hauptstudium
- § 7 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 8 Praxisstudien
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung enthält die Regelungen eines ordnungsgemäßen Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 2

Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fünf Bereiche:
 - **Bereich A:** Altes Testament
 - **Bereich B:** Neues Testament
 - **Bereich C:** Kirchen- und Religionsgeschichte
 - **Bereich D:** Systematische Theologie
 - **Bereich E:** Religionspädagogik
- (3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfasst insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Im Verlauf der gesamten Studiendauer sind (teils vollständig, teils in Ausschnitten) sieben Module zu absolvieren:
 - **Modul 1:**
Prinzipien und Methoden – Das Christentum als Gegenstand der theologischen Wissenschaft
 - **Modul 2:**
Quellen und Entwicklungen 1 – Das Christentum in Antike und Mittelalter
 - **Modul 3:**
Quellen und Entwicklungen 2 – Das Christentum in Reformation und Neuzeit

- **Modul 4:**
Kernthemen und Probleme – Gott, Mensch und Welt im Verständnis des Christentums
 - **Modul 5:**
Konflikte und Allianzen – Das Christentum in der pluralen Gesellschaft
 - **Modul 6:**
Kontexte und Vermittlungen – Das Christentum im interkonfessionellen und interreligiösen Dialog
 - **Modul 7:**
Anwendungen und Erprobungen – Das Christentum in der religionspädagogischen Praxis
- (5) Die nähere Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch.

§ 3 ¹

Umfang und Module des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium setzt sich aus den *Modulen 1-3* zusammen und umfasst 28 SWS.

(2) **Modul 1, Prinzipien und Methoden**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments (2 SWS)
oder B: Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments (2 SWS)
- II C: Quellenkunde und Methodik der Kirchen- und Religionsgeschichte (2 SWS)
- III D: Prinzipien und Argumentationsformen systematisch-theologischer Denks (2 SWS)
- IV E: Arbeitsweisen und Paradigmen der Religionspädagogik (2 SWS)

(3) **Modul 2, Quellen und Entwicklungen 1**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A oder B: Bibelkunde (2 SWS)
- II A: Geschichte Israels (2 SWS)
- III B: Geschichte des Urchristentums (2 SWS)
- IV C: Geschichte der alten Kirche und der Kirche im Mittelalter (2 SWS)
- V D: Dogmen- und Theologiegeschichte der Antike und des Mittelalters (2 SWS)

(4) **Modul 3, Quellen und Entwicklungen 2**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A oder B: Geschichte der neuzeitlichen Bibelinterpretation (2 SWS)
- II C: Kirchengeschichte der Reformationszeit (2 SWS)
- III C: Kirchengeschichte der Neuzeit (2 SWS)
- IV D: Theologiegeschichte in der Reformations- und Neuzeit (2 SWS)
- V E: Religionspädagogische Konzeption seit der Reformationszeit (2 SWS)

(5) Wird in Veranstaltung I von Modul 1 eine alttestamentliche Veranstaltung gewählt, muss in Veranstaltung I von Modul 3 eine neutestamentliche Veranstaltung belegt werden, und umgekehrt.

§ 4

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind *drei Leistungsnachweise* zu erbringen.

(2) Die Leistungen können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Arbeit erbracht werden. Wenigstens ein Leistungsnachweis muss durch eine schriftliche Arbeit erbracht werden.

(3) In jedem der drei Module ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Basis regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie auf Grund eines bestandenen schriftlichen Tests, eines Kolloquiums oder auf Grund einer kleineren schriftlichen Arbeit (Kurzreferat, Gruppenreferat, Protokoll, Rezension o.ä.) bescheinigt.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der bestandenen *Zwischenprüfung* abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend („kumulativ“) abgelegt und durch ein Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Grundstudiums voraus.

(4) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 6 ²

Umfang und Module des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst die *Module 4 bis 7* und insgesamt 32 SWS.

(2) **Modul 4, Kernthemen und Probleme**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A: Grundfragen der Theologie des Alten Testaments (2 SWS)
oder B: Grundfragen der Theologie des Neuen Testaments (2 SWS)
- II C: Der Protestantismus in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)
- III D: Grund und Gegenstand des christlichen Glaubens in systematisch-theologischer Perspektive (2 SWS)
- IV E: Glaube und Lernen als Leitfrage der Religionspädagogik (2 SWS)

(3) **Modul 5, Konflikte und Allianzen**, setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

- I C: Historische Brennpunkte des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft (2 SWS)
- II D: Das Christentum im Spannungsfeld kirchlicher und gesellschaftlicher Interessen (2 SWS)
- III E: Gesellschaftliche Herausforderungen religionspädagogischen Handelns (2 SWS)

(4) **Modul 6, Kontexte und Vermittlungen**, setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen

- I A oder B: Die religiöse Umwelt des Alten / des Neuen Testaments (2 SWS)
- II C: Das Christentum und die Weltreligionen (2 SWS)
- III D: Ökumene und religiöser Pluralismus als systematisch-theologische Herausforderungen (2 SWS)
- IV E: Interkonfessionelle und interreligiöse Religionspädagogik (2 SWS)

(5) **Modul 7, Anwendungen und Erprobungen**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A oder B: Fachdidaktik Altes Testament / Neues Testament (2 SWS)
- II C: Brennpunkte der Kirchen- und Religionsgeschichte im Religionsunterricht (2 SWS)
- III D: Dogmatische und ethische Fragestellungen im Religionsunterricht (2 SWS)
- IV E: Grundlagen der Fachdidaktik Ev. Religionslehre (2 SWS)
- V E: Schulpraktische Studien Ev. Religionslehre (2 SWS)

(6) Es ist zulässig, einzelne Veranstaltungen im Hauptstudium durch äquivalente Veranstaltungen in anderen Fächern zu ersetzen. Ob und inwieweit diese als äquivalent eingestuft werden können, entscheidet der Studiengangskoordinator in Absprache mit den betroffenen Fachkolleginnen und/oder Fachkollegen.

§ 7

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind drei *Leistungsnachweise* zu erbringen: zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktischer.

(2) Die *fachwissenschaftlichen* Leistungsnachweise sind in den Modulen 4 bis 6 zu erwerben, und zwar ein Leistungsnachweis in den Bereichen A-D. Mit einem weiteren Leistungsnachweis kann auch der Bereich E abgedeckt werden.

Hierbei gilt: Wenn im Grundstudium der Teilleistungsnachweis im Bereich A erworben wurde, muss im Hauptstudium mindestens *ein* Leistungsnachweis im Bereich B erworben werden. Wurde er umgekehrt im Bereich B erworben, muss im Hauptstudium mindestens *ein* Leistungsnachweis im Bereich A erworben werden.

(3) Der *fachdidaktische* Leistungsnachweis ist in Modul 7, Veranstaltung IV E, zu erbringen.

(4) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Leistungsnachweise können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Arbeit erbracht werden. Mindestens zweimal ist die Form der schriftlichen Arbeit zu wählen.

(5) Zusätzlich ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktischen Studien Ev. Religionslehre (Veranstaltung V E, Modul 7) erforderlich. Er setzt die fachdidaktische Planung, unterrichtspraktische Durchführung und begleitende Reflexion einer Unterrichtsreihe voraus, die von einer durch Lehrauftrag von der Hochschule autorisierten Lehrperson betreut wird.

(6) In allen übrigen Pflichtveranstaltungen sind *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme* (im Sinne von § 4 und § 5) zu erbringen.

§ 8

Praxisstudien

(1) Über die genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise hinaus ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Praxisphase im Umfang von vier Wochen zu absolvieren. Für die Praktika sind in einem vorrangig fachdidaktisch ausgerichteten Modul, unter Beteiligung der Fachwissenschaften, Themenrichtungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte in Schulen (einschl. anderer religionspädagogischer Handlungsfelder) zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik abgeschlossen.

(2) Die Praxisstudien können in der Schule, aber auch bei anderen Bildungsträgern und Kirchengemeinden abgeleistet werden.

§ 9

Erste Staatsprüfung

(1) Wird Evangelische Religionslehre als *erstes* Fach gewählt, besteht die Erste Staatsprüfung aus zwei fachwissenschaftlichen Prüfungen und einer fachdidaktischen Prüfung. Mindestens eine Prüfung ist mündlich und mindestens eine Prüfung ist schriftlich (Klausur) abzuleisten.

(2) Zur *ersten fachwissenschaftlichen* Prüfung wird zugelassen, wer eines der Module aus 4 bis 6 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat.

(3) Zur *zweiten fachwissenschaftlichen* Prüfung wird zugelassen, wer einen weiteren Leistungsnachweis aus den Modulen 4 bis 6 abgeschlossen hat, jedoch nicht aus dem Modul, welches in Abs. 2 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

(4) Zur *fachdidaktischen* Prüfung wird zugelassen, wer das Modul 7 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat.

(5) Wenn Evangelische Religionslehre als *zweites* Fach gewählt wurde, besteht die Erste Staatsprüfung aus zwei fachwissenschaftlichen Prüfungen.

(6) Zur *ersten und zweiten fachwissenschaftlichen* Prüfung wird zugelassen, wer je einen Leistungsnachweis aus einem der Module 4 bis 6 abgeschlossen hat.

(7) Die *schriftliche Hausarbeit* kann im Fach Ev. Theologie geschrieben werden, und zwar in jedem der fünf Bereiche der Fachwissenschaft bzw. der Fachdidaktik Evangelische Religionslehre.

(8) Zur schriftlichen Hausarbeit in der *Fachwissenschaft* wird zugelassen, wer ein Modul in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik abgeschlossen und einen Leistungsnachweis erworben hat.

(9) Zur schriftlichen Hausarbeit in *Fachdidaktik Ev. Religionslehre* wird zugelassen, wer das Modul 7 abgeschlossen hat.

(10) Die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung sind mündlich (45 Min. Dauer) und schriftlich (4-stündige Klausur) abzulegen. *Einmal* ist die schriftliche Form zu wählen.

(11) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.11.2009.

Duisburg und Essen, den 26. November 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 5 neu gefasst durch 1. Änderungsordnung vom 29.11.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 659 / Nr. 106), in Kraft getreten am 01.12.2010

² § 6 Abs. 6 gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 durch 1. Änderungsordnung vom 29.11.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 659 / Nr. 106), in Kraft getreten am 01.12.2010